

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Seerig (FDP)**

vom 23. August 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. August 2019)

zum Thema:

Nachfragen zur Anfrage 18 / 20357 Gewaltschutzkonzepte

und **Antwort** vom 11. September 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Sep. 2019)

Herrn Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20777
vom 23. August 2019
über Nachfragen zur Anfrage 18 / 20357 Gewaltschutzkonzepte

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele konkrete Verdachtsfälle von Kindeswohlgefährdung im Rahmen des Berliner Kinderschutzverfahrens wurden 2016, 2017 und 2018 gemeldet?
2. Wie teilten sich diese Fälle jeweils auf die Bezirke auf?
3. In wie vielen Fällen bestätigte sich jeweils der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung?

Zu 1. - 3.:

Die Anzahl der Fälle, in denen sich der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung aufgrund einer latenten oder akuten Kindeswohlgefährdung im Rahmen der Verfahren zur Einschätzung des Kindeswohls in den Jahren 2016, 2017 und 2018 in Berlin insgesamt und in den Bezirken bestätigte, ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

Bezirk	Meldungen KWG insg. 2016	davon latente oder akute Kindeswohl- gefährdung	Meldungen KWG insg. 2017	davon latente oder akute Kindeswohl- gefährdung	Meldungen KWG insg. 2018	davon latente oder akute Kindeswohl- gefährdung
Mitte	1.918	1.168	1.525	772	1.828	999
Friedrichshain-Kreuzberg	1.447	873	1.317	680	1.504	913
Pankow	839	403	692	320	973	383
Charlottenburg-Wilmersdorf	898	368	702	260	956	377
Spandau	1.185	551	1.262	525	2.007	926
Steglitz-Zehlendorf	556	302	491	267	739	361
Tempelhof-Schöneberg	1.770	757	1.485	568	1.362	551
Neukölln	2.291	1.703	1.300	893	1.348	876
Treptow-Köpenick	895	422	636	196	989	450
Marzahn-Hellersdorf	1.042	461	960	449	993	387
Lichtenberg	1.203	591	1.193	569	1.141	543
Reinickendorf	1.400	443	1.451	461	1.012	322
Berlin	15.444	8.042	13.014	5.960	14.852	7.088

(Quelle: Kinder und Jugendhilfestatistik Teil I. 8 - Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII; AfS BB)

4. Was waren in diesen Fällen die jeweiligen Konsequenzen?

Zu 4.:

Die Beantwortung der Frage zu den sich anschließenden Maßnahmen ist den nachfolgenden Tabellen 1 - 3 zu entnehmen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bei den jeweiligen eingeleiteten Schutzmaßnahmen Mehrfachnennungen möglich sind.

Bezirk	Neu eingeleitete Leistungen des SGB VIII	Fortführung der gleichen Leistung(en) des SGB VIII	Vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII	Kinder- und Jugendpsychiatrie	Einleitung anderer, nicht vorgenannter Hilfe/-n	Anrufung des Familiengerichts
Mitte	560	43	96	4	381	116
Friedrichshain-Kreuzberg	512	99	68	8	117	105
Pankow	190	94	22	3	97	62
Charlottenburg-Wilmersdorf	228	55	32	0	40	39
Spandau	312	23	34	5	134	69
Steglitz-Zehlendorf	198	15	28	3	43	26
Tempelhof-Schöneberg	470	47	57	5	176	93
Neukölln	1.029	69	110	1	329	200
Treptow-Köpenick	152	93	119	14	65	38
Marzahn-Hellersdorf	257	40	41	1	106	40
Lichtenberg	325	43	58	3	130	49
Reinickendorf	200	85	64	4	102	21
Berlin	4.433	706	729	51	1.720	858

(Quelle: Kinder und Jugendhilfestatistik Teil I. 8 - Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII; AFS BB)

Bezirk	Neu eingeleitete Leistungen des SGB VIII	Fortführung der gleichen Leistung(en) des SGB VIII	Vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII	Kinder- und Jugendpsychiatrie	Einleitung anderer, nicht vorgenannter Hilfe/-n	Anrufung des Familiengerichts
Mitte	449	128	55	15	180	145
Friedrichshain-Kreuzberg	348	142	59	13	119	112
Pankow	143	78	25	8	68	53
Charlottenburg-Wilmersdorf	150	26	26	2	55	56
Spandau	301	121	16	4	132	78
Steglitz-Zehlendorf	163	40	13	6	55	28
Tempelhof-Schöneberg	350	16	95	4	185	110
Neukölln	507	189	64	16	128	132
Treptow-Köpenick	27	59	67	1	43	10
Marzahn-Hellersdorf	209	31	55	2	111	40
Lichtenberg	283	48	51	5	158	60
Reinickendorf	264	70	60	1	88	16
Berlin	3.194	948	586	77	1.322	840

(Quelle: Kinder und Jugendhilfestatistik Teil I. 8 - Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII; AFS BB)

Bezirk	Neu eingeleitete Leistungen des SGB VIII	Fortführung der gleichen Leistung(en) des SGB VIII	Vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII	Kinder- und Jugendpsychiatrie	Einleitung anderer, nicht vorgenannter Hilfe/-n	Anrufung des Familiengerichts
Mitte	522	197	81	19	289	204
Friedrichshain-Kreuzberg	395	311	39	45	190	149
Pankow	178	97	23	13	114	73
Charlottenburg-Wilmersdorf	178	120	32	7	70	64
Spandau	486	212	25	13	279	138
Steglitz-Zehlendorf	147	105	17	17	103	47
Tempelhof-Schöneberg	364	107	25	29	115	89
Neukölln	497	165	51	35	188	112
Treptow-Köpenick	95	101	146	4	100	15
Marzahn-Hellersdorf	194	85	40	10	78	61
Lichtenberg	276	145	38	9	121	70
Reinickendorf	158	75	56	1	40	25
Berlin	3.490	1.720	573	202	1.687	1.047

(Quelle: Kinder und Jugendhilfestatistik Teil I. 8 - Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII; AFS BB)

5. Gab es in diesen Jahren Fälle, in denen Träger der Jugendhilfe auf Grundlage derartiger Fälle die Förderung entzogen wurde?
6. Wenn ja, in wie vielen Fällen und welche Bezirke waren betroffen?
8. In wie vielen Fällen wurden die Standards 2016, 2017 und 2018 nicht eingehalten?
9. Mit welchen Sanktionen wurde auf diese Nichteinhaltung der Standards reagiert?

Zu 5., 6., 8. und 9.:

In der Kinder- und Jugendhilfestatistik zur Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII werden Meldung nicht nach dem Ort der aufgetretenen Kindeswohlgefährdung erfasst. Die vorliegenden Zahlen erlauben somit keinen Rückschluss auf mögliche institutionelle Kindeswohlgefährdungen in Jugendhilfeeinrichtungen.

Bei Fällen von institutioneller Kindeswohlgefährdung sind arbeitsrechtliche und ggf. strafrechtliche Maßnahmen durch den jeweiligen Arbeitgeber einzuleiten.

Sollte im Fall von institutioneller Kindeswohlgefährdung der betroffene Träger der Jugendhilfe keine entsprechenden Maßnahmen zum Schutz der betreuten Minderjährigen ergreifen, wird die Betriebserlaubnis (bei stationären Jugendhilfeeinrichtungen und Kindertagesstätten) oder die öffentliche Förderung entzogen. Bisher wurde keinem Jugendhilfeträger aus diesen Gründen die Betriebserlaubnis entzogen.

7. Wie wird bei den Zuwendungsempfängern in Rahmen der Jugendhilfe die Einhaltung der Standards „Erweitertes Führungszeugnis“ und „Insoweit erfahrene Fachkraft“ vom Zuwendungsgeber nachgehalten?

Zu 7.:

Voraussetzung für die Erteilung eines Zuwendungsbescheides ist der Abschluss einer Vereinbarung zur Einholung von Führungszeugnissen gemäß § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII (s. Anlage, Mustervereinbarung). Eine entsprechende Verpflichtung besteht im Bereich der Entgeltfinanzierung nach BRVJug. Darin verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vor Aufnahme der Tätigkeit durch seine Mitarbeitenden, inklusive aller neben- und ehrenamtlich tätigen Personen. Die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses ist alle fünf Jahre zu wiederholen, soweit nicht aus aktuellem Anlass eine frühzeitigere Vorlage angezeigt ist. Wird die Vereinbarung nicht vorgelegt, kann kein Zuwendungsbescheid erteilt werden.

Die bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos gemäß § 8 a SGB VIII hinzuzuziehende erfahrene Fachkraft muss nicht beim Leistungserbringer selbst beschäftigt sein. Die Jugendämter, vor allem das im Einzelfall zuständige Jugendamt, haben den Leistungserbringer - auf seinen Wunsch auch auf der Grundlage anonymisierter Daten und Falldarstellungen - zu beraten und ihm Hilfestellung zu leisten. Auch erfahrene Fachkräfte anderer freier Träger können in Anspruch genommen werden. Hierfür stehen insbesondere auch die vom Senat finanzierten Fachberatungsstellen im Kinderschutz zur Verfügung. Im Rahmen der trägerinternen Schutzkonzepte müssen die Jugendhilfeträger nachweisen, welche „insoweit erfahrene Fachkraft“ sie im Kinderschutzfall einbeziehen.

Die Prüfung des Zuwendungsgebers, inwieweit die vorgegebenen Standards eingehalten werden, erfolgt anlassbezogen.

10. Hält der Senat diese Kontroll- und Sanktionsinstrumente gerade bei besonders schutzbedürftigen Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung für ausreichend?

Zu 10.:

Wenn Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen in einer betreuten Jugendhilfeeinrichtung untergebracht sind, unterliegen diese ebenso den Vorgaben der Betriebsaufsicht und müssen sich gleichermaßen nach den beschriebenen Qualitätsstandards im Bereich Kinderschutz ausrichten. Auch für Leistungstypen der Behindertenhilfe gelten die Regelungen zum Schutz der Leistungsberechtigten vor sexualisierter Gewalt und Missbrauch im Berliner Rahmenvertrag gemäß § 79 Absatz 1 SGB XII (BRV). Diese Maßnahmen dienen dem Schutz und der betroffenen Kinder und Jugendlichen und sind geeignet, möglichen Kindeswohlgefährdungen in Institutionen präventiv vorzubeugen.

Neben den formalen Kontroll- und Sanktionsinstrumenten hat der kontinuierliche Ausbau des Netzwerkes Kinderschutz in der Zusammenarbeit zwischen den Jugend-, Gesundheits-, Sozial- und Schulbereichen zu einer wesentlich höheren Sensibilisierung auf Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung und zum Ausbau sozialer Kontrolle geführt.

Berlin, den 11. September 2019

In Vertretung

Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Anlage 1 zum Jugend-Rundschreiben Nr. 1/2015 Erweitertes Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII und § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

**Mustervereinbarung zur Einholung von Führungszeugnissen
gemäß § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII**

zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, hier:

.....,
vertreten durch

....

und

dem Träger der freien Jugendhilfe, hier:

....
vertreten durch

.....
(kurz: freier Träger)

1. Allgemeines

Bei der Einstellung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und der Beschäftigung von neben- und ehrenamtlichen Personen ist bezogen auf die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen entsprechend den Regelungen, wie sie für die Jugendämter des Landes Berlin empfohlen werden, zu verfahren¹. Die jeweils geltenden Regelungen des Landes Berlin sind zu beachten.

2. Erweitertes Führungszeugnis für alle (hauptamtlich) Beschäftigten in der Kinder- und Jugendhilfe

In Umsetzung der Verpflichtung nach § 72a Abs. 2 SGB VIII muss der freie Träger sicherstellen, dass er keine Personen beschäftigt, die wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgeführten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind, und dies dem freien Träger bekannt ist. Zu diesem Zweck ist der freie Träger verpflichtet, sich im Sinne des § 72a SGB VIII bei Einstellung und in regelmäßigen Abständen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorlegen zu lassen.

3. Erweitertes Führungszeugnis für neben- und ehrenamtlich tätige Personen in der Kinder- und Jugendhilfe

Des Weiteren muss sich der freie Träger in Umsetzung der Regelungen des § 72a Abs. 4 SGB VIII ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis im Sinne des § 30a BZRG vor einer Aufnahme der Tätigkeit von allen neben- und ehrenamtlich tätigen Personen vorlegen lassen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, wenn dies aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen erforderlich ist.

Kriterium hierfür ist, ob die konkrete Tätigkeit dazu führen kann, dass eine für Kinder und Jugendliche gefährdende Situation eintreten kann. Hierfür spricht z.B., dass ein regelmäßiger Kontakt zu den Kinder und Jugendlichen besteht oder dass die Tätigkeit selbstständig außerhalb einer Aufsicht und Anleitung stattfindet. Eine „ständige“ Aufsicht (bei der auf ein Führungszeugnis verzichtet werden kann) ist auch von der Art und Weise der Tätigkeit abhängig. Soweit die Tätigkeit nur in ständiger, gleichzeitiger Anwesenheit größerer Gruppen mit älteren Kindern tagsüber erfolgt, ist eine hinreichende „ständige“ Aufsicht auch

¹ Siehe derzeit Jugend-Rundschreiben Nr. 1/2015

dann gegeben, wenn angestellte Fachkräfte räumlich und zeitlich jederzeitig Zugang zur Gruppe haben und regelmäßige Kontrollen durchführen.

4. Verfahren

Auf Grund der erforderlichen Aktualität sollte das vorgelegte Führungszeugnis nicht älter als 3 Monate sein. Die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses ist alle fünf Jahre zu wiederholen, soweit nicht aus aktuellem Anlass eine frühzeitigere Vorlage angezeigt ist. Im Vorfeld einer Beschäftigung muss die Person zudem eine Erklärung abgeben, wonach gegen sie kein Strafverfahren wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat anhängig ist.

5. Datenschutz

Der freie Träger hat hinsichtlich der nach § 72a Abs. 4 SGB VIII eingesehenen Daten bei neben- und ehrenamtlich tätigen Personen die datenschutzrechtlichen Vorgaben nach § 72a Abs. 5 SGB VIII zu beachten.

6. Schlussbestimmung

Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

(Ort, Datum)

(Unterschrift öff. Träger)

(Unterschrift freier Träger)